

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen (Allgemeine Lieferbedingungen)**

### **1. Geltungsbereich**

#### **1.1.**

Die AGB's der d-con.net it consulting ag gelten für alle entgeltlichen Lieferungen und Dienstleistungen die die d-con.net it consulting ag gegenüber dem Auftraggeber erbringt.

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt des von der d-con.net it consulting ag angenommenen Auftrages und diesen AGB's.

#### **1.2.**

Entgegenstehende AGB's des Auftraggebers gelten nur, wenn sich die d-con.net it consulting ag diesen ausdrücklich und schriftlich unterworfen hat. Mündliche Abreden bestehen nicht. Allfällige Änderungen und Ergänzungen dieses Auftrages bedürfen der Schriftform bei sonstiger Unwirksamkeit.

### **2. Angebot**

#### **2.1.**

Die Bindungswirkung der von der d-con.net it consulting ag erstellten Angebote beträgt vierzehn Tage. d-con.net it consulting ag behält sich vor, die Bonität des Kunden vorab zu prüfen und das Angebot nur nach positiver Prüfung anzunehmen.

#### **2.2.**

Eine Weitergabe, Vervielfältigung oder sonstige Zurverfügungstellung der Angebots- und Projektunterlagen der d-con.net it consulting ag an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

#### **2.3.**

Angaben in Verkaufsunterlagen, Katalogen, Prospekten, haben nur dann Gültigkeit, wenn in der Leistungsbeschreibung des Angebotes ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind derartige Angaben als unverbindlich anzusehen.

### **3. Vertragsabschluss**

#### **3.1.**

Ein Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien gilt als geschlossen, wenn das von der d-con.net it consulting ag gelegte Angebot vom Auftraggeber rechtsgültig unterfertigt wurde. Vertragsgegenstand sind das Angebot, die Leistungsbeschreibung und allfällige weitere sich hierauf beziehende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.

### 3.2.

Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform bei sonstiger Unwirksamkeit. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## 4. Preise

### 4.1.

Sofern nichts anderes vereinbart ist gelten die im Angebot der d-con.net it consulting ag angeführten Preise. Diese Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die angeführten Preise verstehen sich in EUR.

Die angeführten Preise beinhalten keine Kosten für Montage, Aufstellung bzw. Installation.

### 4.2.

Es gelten jeweils die zum Bestellzeitpunkt geltenden Preise. Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager der d-con.net it consulting ag, sofern nichts anderes vereinbart ist. Nicht beinhaltet sind Kosten für Lieferung, Verpackung, Verladung, Demontage, Rücknahme und Entsorgung von Altgeräten.

## 5. Lieferung

### 5.1.

Die Lieferung der Hard- und Software bzw. sonstiger Komponenten erfolgt an die vom Vertragspartner angegebene Lieferadresse zum vereinbarten bzw. dem von der d-con.net it consulting ag mitgeteilten Liefertermin. Die d-con.net it consulting ag ist berechtigt, die Bestellung auch ohne entsprechenden Wunsch des Vertragspartners in Teillieferungen auszuführen.

### 5.2.

Im Fall von Lieferungs- oder Leistungshindernissen, die der Auftraggeber zu verantworten hat, ist die d-con.net it consulting ag zum Rücktritt vom Vertrag (bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung) berechtigt, wenn der Auftraggeber das Lieferungs- oder Leistungshindernis binnen einer von der d-con.net it consulting ag gesetzten angemessenen Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht beseitigt. In diesem Fall hat der Auftraggeber der d-con.net it consulting ag alle bereits getätigten Aufwendungen (z.B. für durchgeführte Installationsarbeiten) und alle aufgrund des Rücktrittes vom Vertrag notwendigen Aufwendungen zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus.

## 6. Montage/Installation

### 6.1.

Die Montage bzw. Installation der von der d-con.net it consulting ag gelieferten Waren bzw. Komponenten erfolgt am vereinbarten Lieferort, sofern eine entsprechende Beauftragung durch den Auftraggeber erfolgt. Mangels anderer Vereinbarung, werden die mit der Montage bzw. mit der Installation verbundenen Leistungen nach tatsächlichem Aufwand an Material und Arbeitszeit entsprechend der

jeweils aktuell gültigen Preise verrechnet. Die von der d-con.net it consulting ag für die Installation bzw. Montage verrechneten Stundensätze werden auf Grundlage der Verrechnungssätze des Kundendienstes der d-con.net it consulting ag abgerechnet; Die Verrechnungssätze können sich ändern.

## **7. Vorbereitungsarbeiten zur Leistungserfüllung**

### **7.1.**

Um eine ordnungsgemäße Leistungserfüllung durch die d-con.net it consulting ag gewährleisten zu können, ist der Auftraggeber verpflichtet, die im Angebot enthaltenen Voraussetzungen und Vorbereitungsarbeiten zur Leistungserfüllung vollinhaltlich einzuhalten.

### **7.2.**

Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, so ist die d-con.net it consulting ag berechtigt, sämtliche dadurch erforderlichen Zusatzleistungen und Mehraufwendungen dem Auftraggeber gesondert in Rechnung zu stellen.

## **8. Übernahme**

### **8.1.**

Hinsichtlich der vom Lieferauftrag umfassten Waren und Komponenten wird ein schriftliches Übernahmeprotokoll erstellt, welches von den Vertragsparteien zu unterfertigen ist.

### **8.2.**

Mit der Unterfertigung des Übernahmeprotokolls durch die Vertragsparteien, spätestens jedoch mit der Nutzung der von der d-con.net it consulting ag gelieferten Waren und Komponenten ist die Übergabe an den Auftraggeber erfolgt. Nach erfolgter Übergabe ist die d-con.net it consulting ag berechtigt Rechnung zu legen. Eine teilweise bzw. gänzliche Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber ist nicht berechtigt, außer es liegen Mängel vor, die die Nutzung der gelieferten Waren und Komponenten wesentlich beeinträchtigt.

## **9. Zahlungsbedingungen**

### **9.1.**

Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen promptly bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. d-con.net it consulting ag ist berechtigt vom Auftraggeber eine Anzahlung in Höhe eines Drittels der Auftragssumme zu fordern. In diesem Fall nimmt d-con.net it consulting ag die Bestellung beim Hersteller erst dann vor, wenn die verlangte Anzahlung bei der d-con.net it consulting ag eingegangen ist.

Die Verrechnungstermine ergeben sich aus Auftrag bzw. Bestellung.

**9.2.**

d-con.net it consulting ag ist bei Zahlungsverzug des Auftraggebers berechtigt, sämtliche zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten sowie Verzugszinsen in der Höhe von 9,2%-Punkte über dem Basiszinssatz bei einem beiderseitigen Unternehmergeschäft gem. § 456 UGB zu begehren. Bei Verbrauchergeschäften kommen Verzugszinsen in Höhe von 4% zur Geltung.

**9.3.**

Rechte des Auftraggebers, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

**9.4.**

Sollte über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches Verfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen werden, so ist d-con.net it consulting ag berechtigt ausschließlich gegen Vorkassa zu liefern.

**10. Eigentumsvorbehalt**

**10.1.**

Gelieferte Waren und Komponenten stehen bis zur vollständigen Bezahlung im uneingeschränkten Eigentum der d-con.net it consulting ag.

**10.2.**

Sollte bei Fälligkeit der Rechnung trotz schriftlicher Mahnung seitens des Auftraggebers keine vollständige Bezahlung erfolgen, so behält sich die d-con.net it consulting ag das Recht vor, die gelieferte Ware bzw. Komponenten zurückzuholen.

**11. Gewährleistung**

**11.1.**

Für die von der d-con.net it consulting ag gelieferten Waren und Komponenten beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Übernahme (gem. Punkt 6.).

**11.2.**

Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Auftraggeber die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich und detailliert angezeigt hat. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

**11.3.**

Kommt es im Rahmen der Gewährleistung zu einem Ersatz von Systemkomponenten, so wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist des Gesamtsystems nicht verlängert.

**11.4.**

Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen der d-con.net it consulting ag entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferungen behoben. Wandlung oder Preisminderung werden ein-

vernehmlich ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt, wenn Reparaturen oder Änderungen von Dritten vorgenommen wurden.

#### **11.5.**

Die mit der Gewährleistung im Zusammenhang stehenden Nebenkosten, wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Fahrt- und Wegzeit sind vom Auftraggeber gesondert zu bezahlen.

#### **11.6.**

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von der d-con.net it consulting ag bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationsanfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von der d-con.net it consulting ag angegebene Leistung, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; Dies gilt ebenso bei Mängel, die auf vom Auftraggeber bestelltes Material zurückzuführen sind. d-con.net it consulting ag haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

## **12. Rücktritt vom Vertrag**

#### **12.1.**

Der Auftraggeber ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn die d-con.net it consulting ag einen Lieferverzug zu verantworten hat und die vom Auftraggeber gesetzte Nachfrist abgelaufen ist. Der Vertragsrücktritt hat mit eingeschriebener Briefsendung gegenüber der d-con.net it consulting ag zu erfolgen.

#### **12.2.**

Die d-con.net it consulting ag ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zum Vertragsrücktritt berechtigt,

- wenn die Ausführung der Lieferung aus Gründen unterbleibt, die vom Auftraggeber zu verantworten sind;
- wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches Verfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wurde;
- wenn der Auftraggeber schuldhaft in fremde Urheber-, Leistungsschutz-, sonstige Immaterialgüter- oder Persönlichkeitsrechte eingreift;
- wenn der Auftraggeber schuldhaft gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt;
- wenn der Auftraggeber sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzt.

#### **12.3.**

Im Falle eines Vertragsrücktrittes ist die d-con.net it consulting ag berechtigt bisher erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen. Im Falle eines Vertragsrücktrittes durch die d-con.net it consulting ag hat der Auftraggeber der d-con.net it consulting ag die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den in Folge des Rücktrittes vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung notwendigen Abbau von bereits durchgeführten Installationen zu ersetzen. Darüber hinaus ist d-con.net it consulting ag bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen berechtigt Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

## **13. Haftung**

### **13.1.**

d-con.net it consulting ag haftet für von ihren Organen oder Beauftragten verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. d-con.net it consulting ag übernimmt keine Haftung für Ansprüche aus Betriebsunterbrechung, Schäden, Daten- u/o Informationsverlusten, Ausfall von Datenverarbeitungseinrichtungen, Softwareschäden etc.

### **13.2.**

Allfällige Schadenersatzansprüche sind vom Auftraggeber gegenüber der d-con.net it consulting ag bei sonstiger Verjährung innerhalb von zwölf Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger geltend zu machen.

## **14. Softwarelizenzen/Urheberrecht**

### **14.1.**

Die d-con.net it consulting ag wird allfällige notwendige Softwarelizenzen anhand der vorliegenden Kundendaten beim Lizenzgeber anfordern.

### **14.2.**

Sämtliche Urheberrechte an Leistungen (Programme, Dokumentationen, Grafiken, etc.) stehen der d-con.net it consulting ag bzw. ihren Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erwirkt lediglich eine Werknutzungsbewilligung.

### **14.3.**

Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung dieser Leistungen werden keine Rechte über die im Vertrag festgelegte Nutzung hinaus erworben.

## **15. Referenzen,Newsletter/Mailinformation**

### **15.1.**

Die d-con.net it consulting ag räumt dem Auftraggeber das Recht ein, den Firmennamen des Auftraggebers Dritten gegenüber als Referenzkunden namhaft zu machen. Dieses gilt bis zum jederzeit möglichen Widerruf durch den Auftraggeber.

### **15.2.**

Der Auftraggeber gibt mit Auftragserteilung seine Zustimmung – bis zum jederzeit möglichen Widerruf – dass er über Produktneuheiten mittels Newsletter per E-Mail oder auch telefonisch informiert wird.

## **16. Rechtswahl und Gerichtsstand**

### **16.1.**

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ausschließlich schweizer Recht zur Anwendung kommt.

### **16.2.**

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag – einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen – ist das sachlich zuständige Gericht in Zug ausschließlich zuständig.

## **17. Allgemeines/Schlussbestimmungen**

### **17.1.**

Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Kaufleuten anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

### **17.2.**

Es bestehen weder schriftliche noch mündliche Nebenvereinbarungen.

### **17.3.**

Sollten eine oder mehrere in diesem Vertrag enthaltene Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit durch spätere Umstände verlieren oder eine von beiden Vertragsparteien eine einvernehmlich festgestellte Vertragslücke bestehen, so wird hierdurch die Gültigkeit des Restvertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unvollständigen Vertragsbestimmung entsprechend wirksam zu ergänzen.